

VITAKO



BEITRAGSORDNUNG

VITAKO – Bundesarbeitsgemeinschaft der
Kommunalen IT-Dienstleister e.V.

Stand: 20. Oktober 2023



HISTORIE

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04. April 2019 in Haltern am See

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 28. April 2022 in Paderborn

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 16. November 2023 in Leipzig

1. Der nach § 12 der Satzung von jedem Mitglied – Gastmitglieder ausgenommen – jährlich zu leistende Mitgliedsbeitrag (nachfolgend: **Beitrag**) berechnet sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
2. Der Beitrag beträgt mindestens $\text{Beitrag}_{\text{Min}}$ und höchstens $\text{Beitrag}_{\text{Max}}$ (das **Beitragspektrum**)
3. Der Mindestbeitrag $\text{Beitrag}_{\text{Min}}$ berechnet sich auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

$$\text{Beitrag}_{\text{Min}} = 13.200,00 \text{ €} \times (1 + \text{Teuerungsrate})$$

4. Der Maximalbeitrag $\text{Beitrag}_{\text{Max}}$ berechnet sich auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

$$\text{Beitrag}_{\text{Max}} = 66.000,00 \text{ €} \times (1 + \text{Teuerungsrate})$$

5. Innerhalb des Beitragspektrums berechnet sich die Höhe des Beitrages auf der Grundlage des relevanten Jahresumsatzes des einzelnen Mitglieds gemäß nachfolgender Formel:

$$\text{Beitrag [€]} = \sqrt{\text{relevanter Jahresumsatz [€]}} \times \text{Konstante} \times (1 + \text{Teuerungsrate})$$

6. Die Konstante beträgt ab dem 01.01.2023 3,751.
7. Die Teuerungsrate ist der jeweilige Verbraucherpreis-Index des Statistischen Bundesamts (DESTATIS) für den Monat Dezember des Vorvorwirtschaftsjahres bezogen auf den Basismonat Dezember 2021.
8. Ist der nach obenstehender Formel berechnete Beitrag eines Mitglieds kleiner als der Mindestbeitrag $\text{Beitrag}_{\text{Min}}$, ist der Mindestbeitrag $\text{Beitrag}_{\text{Min}}$ von dem Mitglied zu entrichten.
9. Ist der nach obenstehender Formel berechnete Beitrag eines Mitglieds größer als der Maximalbeitrag $\text{Beitrag}_{\text{Max}}$, ist der Maximalbeitrag $\text{Beitrag}_{\text{Max}}$ zu entrichten.
10. Maßgebend ist dabei folgender Jahresumsatz (der **relevante Jahresumsatz**):

10.1. Zeitlich

- 10.1.1. Der prognostizierte Jahresumsatz des Wirtschaftsjahres, welches endete in dem letzten Kalenderjahr vor Beginn des Beitragsjahres (nachfolgend: das **Vorwirtschaftsjahr**). Beitragsjahr ist das Kalenderjahr, für das der Beitrag erhoben wird.

Beispiel:

Der Beitrag für 2024 wird berechnet nach dem Wirtschaftsjahr, welches in der Zeit vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 läuft.

- 10.1.2. Weichen die Umsätze im auf das Vorwirtschaftsjahr folgenden Wirtschaftsjahr voraussichtlich wesentlich von denjenigen des Vorwirtschaftsjahres ab, ist der Vorstand berechtigt, dies auf Antrag des oder der betroffenen Mitglieder oder von Amtswegen angemessen zu berücksichtigen.
- 10.1.3. Bei Fusionen von Mitgliedern ist im Zweifel der kumulierte Jahresumsatz des Vorwirtschaftsjahres aller an der Fusion beteiligten Personen zugrunde zu legen.
- 10.2. Sachlich
- 10.2.1. Als relevanter Jahresumsatz gilt der mit IT-Dienstleistungen prognostizierte Umsatz oder eine entsprechende Haushaltsgröße. Der relevante Jahresumsatz wird in der **Anlage 1 zur Beitragsordnung vom 11.2023 – Umsatzdefinition zur Berechnung des VITAKO-Beitrags** präzisiert. Jedes Mitglied hat zum Zwecke des Ermöglichens der Beitragsfestsetzung und -erhebung bis zum 31. August eines jeden Jahres der Geschäftsstelle der VITAKO den relevanten Jahresumsatz unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. (nachfolgend: die **Umsatzmitteilung** genannt). Das Mitglied ist verpflichtet mitzuteilen, wenn nach seinen Einschätzungen der Jahresumsatz des auf das Vorwirtschaftsjahr folgenden Wirtschaftsjahres denjenigen des Vorwirtschaftsjahres voraussichtlich um mehr als 25% übersteigt. Neu eintretende Mitglieder haben in ihrem Aufnahmeantrag die Umsatzmitteilung abzugeben.
- 10.2.2. VITAKO mahnt nach bei Säumnis mit der Umsatzmitteilung diese mit einer Frist, die mindestens 10 Tage betragen muss, in Textform an. Nach erfolglosem Fristablauf ist der Vorstand der VITAKO berechtigt, nach billigem Ermessen einen vorläufigen Beitrag auf der Grundlage einer Schätzung festzusetzen. Weitere Rechte VITAKOs bleiben gänzlich unberührt.
- 10.2.3. Die Geschäftsstelle der VITAKO berechnet zeitnah aufgrund der Umsatzmitteilung den endgültigen Beitrag und fordert diesen schriftlich bei dem Mitglied an. Der Beitrag (abzüglich eines gezahlten Vorschusses ist binnen vier Wochen nach Zugang dieser Beitragsberechnung auszugleichen. Sollte die Beitragsberechnung nicht bis zum 15. Dezember des Wirtschaftsjahres vorliegen, hat das Mitglied bis zum 31. Dezember dieses Jahres einen Vorschuss in Höhe von 50 % des zuletzt gezahlten Beitrages zu leisten.
- 10.2.4. Der Vorstand der VITAKO kann mit einfacher Mehrheit eine jährliche Anpassung der Konstante mit einem Steigerungsvolumen bis zu 5% p.a. gegenüber der im Vorjahr gültigen Beitragsberechnung (einschließlich der Grundwerte des Mindest- und des Höchstbeitrages) beschließen, sofern dies nach seiner Einschätzung für eine Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Finanzausstattung der VITAKO erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung bleibt berechtigt, diese Entscheidung im Rahmen der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan zu ändern.
- 10.2.5. Der Vorstand teilt den Mitgliedern zusammen mit dem Versand des Entwurfs des Wirtschaftsplans gem. § 15 der Satzung die Höhe der Konstante sowie der relevanten Teuerungsrate für das Wirtschaftsjahr mit.

10.2.6. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein gesamtes Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Das gilt auch für die Jahre des Beitritts und des Austritts. Eingezahlte Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückgezahlt.

10.2.7. Beiträge sind, vorbehaltlich anderer Aufforderung durch die Geschäftsstelle auf folgendes Konto zu leisten:

VITAKO Bundesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister

Bank: Landesbank Berlin – Berliner Sparkasse
IBAN: DE12 1005 0000 0191 0474 49
BIC: BELADEV3333

10.2.8. Die Umsatzmitteilung für das Beitragsjahr 2024 hat abweichend von den Fristen in Ziff. 11 bis zum 15. Dezember 2023 zu erfolgen.